

Interessengemeinschaft Elfenau
Postfach 16
3000 Bern 15

Direktion für Tiefbau, Verkehr und
Stadtgrün
Tiefbauamt der Stadt Bern
Bundesgasse 38

3001 Bern

Bern, den 29. August 2005

E I N S P R A C H E

für

Interessengemeinschaft Elfenau, Postfach 16, 3000 Bern 15,

vertreten durch den unterzeichnenden Präsidenten Fürsprecher Dr. Willi Egloff,
Zinggstrasse 16, 3007 Bern,

Einsprecherin

im Wasserbaubewilligungsverfahren betreffend Schaffung eines Seitenarms zur Aare
bei der Elfenau

I. Rechtsbegehren

Das Vorhaben sei zur vollständigen Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurück-
zuweisen.

II. Formelles

1. Die Einsprecherin ist ein im Januar 1999 gegründeter Verein, der gemäss Statuten die Erhaltung und Entwicklung der Quartierstrukturen und des Orts- und Landschaftsbildes in der Elfenau bezweckt. Er setzt sich insbesondere für den Fortbestand der Elfenau als Naherholungsgebiet ein. Das geplante Wasserbauvorhaben beeinträchtigt in seiner jetzigen Ausgestaltung dieses Naherholungsgebiet und berührt daher die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder. Dieser ist daher gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. b WBG zur Einsprache legitimiert.
2. Im „Mitwirkungsbericht“ des Tiefbauamtes, welcher sich bei den Gesuchsunterlagen befindet, wird die Einsprecherin unter Ziffer 2.1 als „informierte Organisation“ genannt. Dies bestätigt einerseits, dass die Einsprecherin in dieser Sache auch von der Gesuchstellerin als interessierte und damit als einspracheberechtigte Organisation anerkannt wird. Andererseits muss klar gestellt werden, dass die IG Elfenau erstmals am 21. Oktober 2004 anlässlich der Informationsveranstaltung in der Orangerie über das Vorhaben orientiert wurde. Das in Ziffer 2.2 des „Mitwirkungsberichts“ erwähnte Gespräch fand in Unkenntnis des Wasserbauvorhabens statt und hatte keinen Bezug zu diesem Projekt. Entgegen dem im „Mitwirkungsbericht“ suggerierten Eindruck hat die IG Elfenau denn auch noch nie, weder zustimmend noch ablehnend, zum in Frage stehenden Vorhaben Stellung genommen.
3. Die Frist zur Einreichung der Einsprache läuft bis zum 2. September 2005 und ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

III. Materielles

1. Die IG Elfenau unterstützt sämtliche Bemühungen zur Renaturierung des Aareufers. Sie begrüsst daher auch die Absicht, die unterspülten Sporen und Blockwürfe zu sanieren. Ebenso teilt die IG Elfenau die Auffassung, dass Aufweitungen des Aarelaufs zwischen Thun und Bern geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sein können.
2. Die IG Elfenau ist der Gesuchstellerin dankbar für die Bemühungen, beim geplanten Vorhaben Aspekte der Gartenarchitektur einzubeziehen und den Elfenaupark wenigstens teilweise in seiner historischen Gestalt wieder aufleben zu lassen. In diesem Sinne begrüssen wir den Vorschlag, die Sichtverbindungen

zwischen Aareufer und Elfenaugut durch entsprechende Ausdünnung des Ufergehölzes und der Sträucher wieder herzustellen. Ebenso begrüssen wir den Vorschlag, den Zugang vom Elfenaugut zum Aareufer an den Waldrand zu verlegen, wo er sich ursprünglich befand. Allerdings ist der jetzt geplante Weg mit 18% Gefälle viel zu steil, da er mit Rollstühlen und für Eltern mit Kinderwagen nicht begehbar wäre. Der Weg ist so auszugestalten, dass das Gefälle nirgends mehr als 10% beträgt.

3. Allerdings schiesst das nun aufgelegte Vorhaben weit über das Ziel hinaus. Der geplante Seitenarm der Aare zerstört das Gesamtbild des den Landschaftspark begrenzenden Aareufers. Er droht ausserdem das wertvolle Biotop des Krebsbaches zu zerstören. Ausserdem entwertet die geplante Beseitigung der Sporen und Blockwürfe im Aarehauptlauf das Naherholungsgebiet Elfenu, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestünde. Dies aus den folgenden Gründen:
 - a) Gemäss Projektunterlagen soll der neue Seitenarm der Aare die gleiche Sohlenhöhe haben wie der Aarehauptlauf. Zwischen der Aaresohle und der Wiese im untersten Teil des Parkes besteht eine Höhendifferenz von rund 3m. Dies bedeutet, dass auch der Kanal für den Seitenarm rund 3m tief in den Boden eingegraben werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass der Seitenarm entgegen den Angaben in den Gesuchsunterlagen nicht mit Flachufeln ausgestaltet werden kann, weil dafür gar kein Platz vorhanden ist, sondern mit steilen Böschungen versehen werden muss, die wahrscheinlich auch noch massiv befestigt wären. Ein solcher künstlich eingezwängter Flusslauf wäre in der Auenlandschaft des Aareufers rund um die Elfenu ein ausgesprochener Fremdkörper, der sowohl die Ufergestaltung als auch den Charakter des Landschaftsparkes empfindlich stören müsste.
 - b) Gemäss Projektunterlagen läge die Sohle des neuen Seitenarms rund 2 m tiefer als die Sohle des Krebsbaches, von welchem er nur durch einen relativ schmalen Damm getrennt ist. Damit bestünde die akute Gefahr, dass durch Erosion und Sickerungen durch den Damm der Krebsbach in den neuen Seitenarm durchbricht und damit als Laichplatz für Fische und Insekten verloren geht. Im Falle einer Überflutung bei einem Aarehochwasser würden sich die beiden Wasserläufe wohl auf Dauer ein gemeinsames Bett suchen. Das mit erheblichem Aufwand sanierte und erfolgreich renaturierte Biotop des Krebsbaches würde dadurch gleich wieder zerstört. Dies kann nicht der Sinn eines „Renaturierungsprojektes“ sein.
 - c) Weiter ist vorgesehen, die jetzt vorhandenen Verbauungen im Aarehauptlauf – Sporen und Blockwürfe – zu beseitigen. Es wird hier nicht bestritten, dass diese Bauwerke sanierungsbedürftig sind. Gleichzeitig muss darauf aufmerksam machen, dass sie eine wichtige Freizeitfunktion erfüllen, indem sie nämlich zur Bildung von Tümpeln führen, in welchen

Kleinkinder geschützt vor der Aareströmung gefahrlos baden können. Diese Möglichkeit besteht am Aareufer in der Stadt Bern sonst praktisch nirgends. Statt diese Sporen und Blockwürfe einfach zu entfernen, drängt es sich daher auf, sie zwar zu sanieren und insbesondere auch wasser-durchlässig auszugestalten, sie aber an den jetzigen Stellen zu belassen. Die heute allenfalls bestehenden Gefahrenquellen können so beseitigt werden, ohne dass gleichzeitig der Freizeitwert des Aareufers in der Elfenau eingeschränkt wird.

4. In anderer Hinsicht greift das Vorhaben aber eher zu kurz: So wäre etwa ein erheblicher Renaturierungsgewinn dadurch zu erzielen, dass die Teiche oberhalb des Einlaufs des Krebsbaches ausgebaggert und saniert werden. Dadurch würden insbesondere auch die durch das regelmässige Austrocknen der Teiche im Frühsommer bedrohten Laichplätze der Kammmolche gesichert. Der Mehraufwand für den Einbezug auch dieser Teiche dürfte gering sein, der ökologische Nutzen wäre gross.
5. Als Begründung für das Vorhaben wird in den Projektunterlagen auch der Hochwasserschutz genannt. Allerdings wird nicht weiter ausgeführt, worin die Schutzwirkung des geplanten Vorhabens bestehen könnte. Eine „Aufweitung“ liegt darin nämlich nicht, denn die ganze Talsohle der Elfenau dient schon heute als Überlaufgebiet, wie gerade das aktuelle Hochwasser eindrücklich illustriert. Der zusätzlich vorgesehene Seitenarm, ein wenige Meter breiter, 3 m tiefer Graben, erhöht das Durchlaufvolumen nur sehr marginal und hat keinerlei Einfluss auf Fliessgeschwindigkeit und Geschiebedynamik. Das Vorhaben ist daher hinsichtlich des Hochwasserschutzes irrelevant. Seine Rechtfertigung kann es nur in den Aspekten der Renaturierung und der landschaftsgestalterischen Aufwertung des Aareufers und der Parklandschaft finden. Gerade diesbezüglich wirft das Projekt aber, wie ausgeführt, gewichtige Fragen auf, die vor der Erteilung einer Bewilligung genauer abgeklärt werden müssten.
6. Schliesslich ist festzuhalten, dass das für die Schaffung des Seitenarmes beanspruchte Areal gemäss Nutzungszonenplan in der Schutzzone A liegt. Gleichzeitig ist es Teil der Uferschutzzone Elfenau gemäss See- und Flussufergesetz. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Schutzvorschriften erscheint zumindest als fraglich. Die geplanten massiven Eingriffe in diese Schutzzonen erscheinen als teilweise unnötig und damit als unverhältnismässig. Es ist daher abzuklären, ob die berechtigten Anliegen des Vorhabens – Aufwertung des Flussufers, Aufwertung des Krebsbach-Biotops, Wiederherstellung der Sichtverbindungen, Beseitigung des den Park verunstaltenden Aarezugangs - nicht mit wesentlich geringeren Eingriffen erzielt werden können. Da derartige Überlegungen bisher offensichtlich gar nicht angestellt wurden, ist das Gesuch zu ergänzenden Abklärungen und zur Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen.

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren begründet, und wir ersuchen um antragsgemässe Rückweisung des Gesuchs zur vollständigen Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüssen

Interessengemeinschaft Elfenau

W. Egloff, Präsident

Beilage: Statuten IG Elfenau